

**Wahlordnung
der Universität Bremen
vom 8.12.1999¹**

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlrecht
- § 4 Amtszeit

II. Abschnitt Wahlorgane

- § 5 Wahlorgane
- § 6 Wahlkommission
- § 7 Wahlleiter / Wahlleiterin
- § 8 Wahlhelfer / Wahlhelferinnen

III. Abschnitt Wahlausschreiben

- § 9 Wahlausschreiben
- § 10 Wahlausweise / Liste der Berechtigten
- § 11 Wahlvorschläge
- § 12 Technische Vorbereitung der Wahlen

IV. Abschnitt Wahlhandlung

- § 13 Wahlhandlung
- § 14 Briefwahl
- § 15 Wahlergebnis
- § 16 Feststellung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber
- § 17 Nachrückverfahren
- § 18 Stellvertreter / Stellvertreterinnen
- § 19 Nachwahlen
- § 20 Wahlunterlagen

V. Abschnitt Wahlen zu den Leitungsgremien

- § 21 Wahlen zu den Leitungsgremien von anderen Organisationseinheiten
- § 22 - gestrichen -

VI. Abschnitt Wahlen in Gremien / Wahl des Akademischen Senats

- § 23 Wahlen in Gremien
- § 24 Wahl des Akademischen Senats
- § 25 Wahl von Vorständen und Vorsitzenden

Vla. Abschnitt Wahl des Rektors / Wahl der Rektorin

- § 25a Wahl des Rektors / Wahl der Rektorin

VII. Abschnitt Wahlprüfung

- § 26 Wahlprüfungskommission
- § 27 Wahlanfechtung
- § 28 Verfahren

VIII. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 29 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ In der Fassung der Änderungsordnung vom 19.05.2023; genehmigt durch die Rektorin am 24.05.2023.

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Regelungen in den §§ 2 bis 20 sowie im VII. Abschnitt gelten für die Wahlen zum Akademischen Senat und zu den Fachbereichsräten der Universität.

(2) Diese Regelungen gelten nach Maßgabe der §§ 21 ff auch für die übrigen Wahlen in der Universität.

§ 2

Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen sind unmittelbar, frei, gleich und geheim. Sie erfolgen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Wahlen erfolgen getrennt nach den Gruppen gemäß § 5 Abs. 3 BremHG.

(3) Die Wahlen zum Akademischen Senat und zu den Fachbereichsräten sollen gleichzeitig stattfinden.

(4) Die Stimmabgabe muss an mindestens zwei Arbeitstagen innerhalb der Veranstaltungszeit möglich sein.

§ 3

Wahlrecht

(1) Jedes Mitglied der Universität hat das aktive und passive Wahlrecht in der Gruppe gemäß § 5 Abs. 3 BremHG, der es angehört. Davon ausgenommen sind die in gesonderten Matrikellisten geführten Studierenden. Die §§ 17 Abs. 1 Satz 3 u. 4, 25 Abs. 1 Satz 1 u. 2 BremHG bleiben unberührt.

(2) Bei den Wahlen zum Fachbereichsrat sind aktiv und passiv wahlberechtigt die Mitglieder des Fachbereichs. Mitglieder eines Fachbereichs sind die im Fachbereich tätigen oder besonders zugeordneten Mitglieder der Universität und diesen Gleichgestellte (§ 86 Abs. 4 BremHG). In einem Fachbereich tätig sind die Angehörigen des auf dem Fachbereich zugewiesenen Stellen oder aufgrund vergleichbarer Regelung beschäftigten wissenschaftlichen und sonstigen Personals sowie die Studierenden. Mitglieder anderer Organisationseinheiten haben dann zugleich die Mitgliedschaft in einem Fachbereich, wenn sie die Voraussetzungen gemäß Satz 1 erfüllen oder wenn die Regelung über die Einrichtung dieser Organisationseinheit eine besondere Zuordnung ihrer Mitglieder zum Fachbereich enthält (§ 86 Abs. 4 BremHG).

(3) Mitglieder des Rektorats können nicht Mitglied des Akademischen Senats, eines Fachbereichsrates oder eines Dekanats sein. Mitglieder eines Dekanats können nicht Mitglied des Rates desselben Fachbereiches sein. Mitglieder des Personalrates sowie Nachrücker und Vertreter können nicht Mitglieder des Rektorats oder eines Dekanats sein.

(4) Niemand kann in mehr als einer Gruppe und in mehr als einem Fachbereich wählen und gewählt werden. Solange ein Mitglied der Universität, das Mitglied in mehr als einem Fachbereich oder in mehr als einer Gruppe ist, eine Entscheidung darüber, in welchem Fachbereich oder in welcher Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will, nicht getroffen hat, ruht das Wahlrecht. Die Entscheidung kann nicht vor Ablauf einer Wahlperiode geändert werden und gilt hinsichtlich sämtlicher in der Universität erfolgender Wahlen.

(5) Die Ausübung des Wahlrechts ist nur bei Vorlage eines gültigen Wahlausweises möglich. Die Wahlkommission kann abweichend von den Regelungen im ersten, dritten und vierten Abschnitt, die Verwendung von Wahlausweisen betreffend, ein anderes Verfahren zur Kontrolle der Stimmabgabe beschließen, wenn damit die Ordnungsgemäßheit der Stimmabgabe ebenfalls gewährleistet ist.

§ 4

Amtszeit

(1) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder von Gremien beträgt, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, zwei Jahre, die der Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden ein Jahr.

(2) Ist der Beginn der Amtszeit eines Gremiums nicht anderweitig festgelegt, so beginnt sie mit seiner Konstituierung und endet mit Ablauf der gesetzlich oder anderweitig geregelten Dauer.

(3) Ist eine Neuwahl nicht rechtzeitig erfolgt, nimmt das Gremium die Aufgaben über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus bis zu einer Neuwahl kommissarisch wahr.

(4) Nachwahlen oder teilweise nachgeschobene Wahlen erfolgen nur für den Rest der laufenden Amtszeit des Gremiums.

II. Abschnitt

Wahlorgane

§ 5

Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. die Wahlkommission (§ 6),
2. der Wahlleiter/die Wahlleiterin (§ 7),
3. die Wahlprüfungskommission (§ 26).

§ 6

Wahlkommission

(1) Für die Durchführung der Wahlen wird die Wahlkommission gebildet. Sie beschließt über die Regelungen der Einzelheiten der Wahldurchführung, insbesondere über

1. die Bestimmung der Wahltag,
2. die Feststellung des Wählerverzeichnisses,
3. die Zulassung der Wahlvorschläge,
4. die Heranziehung von Wahlhelfern/Wahlhelferinnen,
5. die Gültigkeit der Stimmen,
6. die Feststellung des Wahlergebnisses.

(2) Rechtzeitig vor dem Ende der Wahlperiode ist die Wahlkommission zu bilden. Der Wahlkommission gehören je ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe gemäß § 5 Abs. 3 BremHG an, die von den Vertretern/Vertreterinnen ihrer Gruppe im Akademischen Senat gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder der Wahlkommission beträgt zwei Jahre, die des Vertreters/der Vertreterin der Studierenden ein Jahr. Zusätzlich gehört der Wahlleiter/die Wahlleiterin der Wahlkommission als Vorsitzende/r ohne Stimmrecht an.

(3) Bewirbt sich ein Mitglied der Wahlkommission bei einer Wahl, für die die Kommission zuständig ist, so scheidet es aus der Wahlkommission aus. Ist weder ein Vertreter/eine Vertreterin noch ein Nachrücker/eine Nachrückerin bestimmt, ist im Akademischen Senat eine Nachwahl durchzuführen.

(4) Ist die Wahlkommission trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht beschlussfähig, kann der Wahlleiter/die Wahlleiterin anstelle der Kommission nach Rücksprache mit den erschienenen Kommissionsmitgliedern entscheiden, wenn dies für den termingemäßen Ablauf der Wahl erforderlich ist.

(5) Über die Beschlüsse der Wahlkommission ist von einem Mitglied der Wahlkommission eine Niederschrift anzufertigen.

§ 7

Wahlleiter / Wahlleiterin

(1) Dem Wahlleiter/Der Wahlleiterin obliegen die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahl. Hierzu gehört insbesondere:

1. Erstellung des Wahlausschreibens,
2. Erstellung einer Liste der Wahlberechtigten,
3. Herstellung und Verteilung der Wahlausweise,
4. Verwaltung und Verwahrung der Wahlunterlagen.

Ferner führt er/sie den Vorsitz bei den Sitzungen der Wahlkommission, bereitet deren Entscheidungen vor und führt sie aus.

(2) Wahlleiter/Wahlleiterin ist die/der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragte Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Verwaltung.

§ 8

Wahlhelfer/Wahlhelferinnen

(1) Aufgrund entsprechender Entscheidung der Wahlkommission kann der Wahlleiter/die Wahlleiterin zur Durchführung und Überwachung der Wahlhandlung und zur Feststellung des Wahlergebnisses Wahlhelfer/Wahlhelferinnen bestellen. Diese sollen verschiedenen Gruppen gemäß § 5 Abs. 3 BremHG angehören. Mitglieder der Wahlkommission und der Wahlprüfungskommission sowie Bewerber/Bewerberinnen um ein Mandat können nicht zu Wahlhelfern/Wahlhelferinnen bestellt werden.

(2) Über die Einzelheiten der von den Wahlhelfern/Wahlhelferinnen wahrzunehmenden Aufgaben trifft der Wahlleiter/die Wahlleiterin die erforderlichen Regelungen. Er/Sie hat sie im Hinblick auf ihre Aufgabe über den Inhalt der Wahlordnung zu belehren.

III. Abschnitt

Wahlausschreiben

§ 9

Wahlausschreiben

(1) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin erstellt das Wahlausschreiben und macht es nach Genehmigung durch die Wahlkommission spätestens am dreißigsten Tag vor dem ersten Wahltag universitätsöffentlich bekannt.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. das zu wählende Gremium und die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
3. den Hinweis, dass nur Mitglieder der Universität wählen können, die über einen gültigen Wahlausweis verfügen,
4. den Hinweis, wie die Verteilung der Wahlausweise erfolgt und bis zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form Einspruch gegen den Wahlausweis erhoben werden kann,
5. die Aufforderung, bis zum einundzwanzigsten Tag, 15.00 Uhr, vor dem ersten Wahltag Wahlvorschläge beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin einzureichen, sowie einen Hinweis auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge,
6. den Hinweis, dass nur frist- und formgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
7. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden,
8. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
9. den Hinweis auf die Möglichkeit und das Verfahren der Briefwahl,
10. den Hinweis auf die Möglichkeit, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin die Liste der Wahlberechtigten sowie die Wahlordnung einzusehen.

(3) Das Wahlausschreiben ist vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin im Auftrag der Wahlkommission zu unterzeichnen.

§ 10

Wahlausweise / Liste der Wahlberechtigten

(1) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin erstellt für jedes Universitätsmitglied einen Wahlausweis. Der Wahlausweis muss Namen, Vornamen, Gruppenzugehörigkeit, Arbeitsbereich bzw. Matrikelnummer des Wählers/der Wählerin sowie die Angabe, in welchem Fachbereich das Wahlrecht besteht, enthalten. Für Studierende kann der Ausweis für Studierende zum Wahlausweis bestimmt werden.

(2) Zugleich ist eine nach Gruppen gegliederte Liste der Wähler und Wählerinnen in alphabetischer Reihenfolge für jede durchzuführende Wahl in elektronischer Form aufzustellen. Die Liste enthält dieselben Angaben wie der Wahlausweis. Die Listen sind vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin fortzuschreiben und können bei ihr/ihm eingesehen werden.

(3) Ein Wähler/Eine Wählerin kann bis zum vierzehnten Tag vor dem ersten Wahltag, 15.00 Uhr, bei der Wahlkommission oder bei dem Wahlleiter/der Wahlleiterin gegen Angaben auf seinem/i ihrem Wahlausweis oder im Wählerverzeichnis Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Über die Einsprüche entscheidet die Wahlkommission unverzüglich und veranlasst gegebenenfalls die notwendigen Berichtigungen des Wahlausweises bzw. der Liste, es sei denn, der Wahlleiter/die Wahlleiterin hilft dem Einspruch bereits wegen seiner offensichtlichen Begründetheit ab.

(4) Ist einem Wähler/einer Wählerin der Wahlausweis verlorengegangen, ist vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin eine Zweitausfertigung, die als solche kenntlich zu machen ist, bis zum letzten Werktag vor dem ersten Wahltag, 15.00 Uhr, zu erteilen. Das Wahlrecht kann dann nur unter Vorlage dieses Zweitausweises ausgeübt werden. Die Wahlberechtigten, die einen Zweitausweis erhalten haben, sind in einer Liste zu erfassen, anhand derer die Wahlhelfer/Wahlhelferinnen bei der Stimmabgabe die Einhaltung dieser Regelung überprüfen. Wahlberechtigte mit einem Zweitausweis können nur in einem dafür bestimmten Wahllokal wählen.

(5) Wahlberechtigte, die ihre Mitgliedschaft in der Universität nach der Verteilung der Wahlausweise bis zum letzten Werktag vor der Wahl, 15.00 Uhr, erwerben, können bis zu diesem Zeitpunkt die Erteilung eines Wahlausweises verlangen. Die Wahlausweise der in diesem Zeitraum ausscheidenden Universitätsmitglieder sind für ungültig zu erklären. Dies ist in der gemäß Absatz 4 erstellten Liste kenntlich zu machen.

§ 11

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind bis zum einundzwanzigsten Tag vor dem ersten Wahltag, 15.00 Uhr, auf den vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin hierfür ausgegebenen Formblättern oder in entsprechender Form beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin abzugeben. Sie können nur von den Wahlberechtigten der Gruppe eingebracht werden, der die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen angehören.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss jeweils folgende Angaben über die Bewerber/innen und gegebenenfalls die Stellvertreter/innen enthalten:

1. Namen, Vornamen und Anschrift bzw. Hausanschrift,
2. Gruppenzugehörigkeit,
3. das Gremium, für das der Bewerber/die Bewerberin kandidiert,
4. Matrikelnummer bzw. Arbeitsbereich.

Dem Wahlvorschlag ist die Zustimmung des/der Vorgeschlagenen bzw. des Stellvertreters/der Stellvertreterin beizufügen; fehlt die Zustimmung, gilt der Bewerber/die Bewerberin bzw. der Stellvertreter/die Stellvertreterin als nicht vorgeschlagen. Darüber hinaus kann der Wahlvorschlag eine besondere Bezeichnung führen und Angaben darüber enthalten, ob der Bewerber/die Bewerberin einer politischen Partei, einer Gewerkschaft, einer politischen Hochschulgruppe oder einer sonstigen Personenvereinigung angehört. Auf Verlangen des Bewerbers/der Bewerberin sind diese Angaben in den Wahlvorschlag aufzunehmen.

(3) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, wer zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlkommission und dem Wahlleiter/der Wahlleiterin sowie zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlkommission und des Wahlleiters/der Wahlleiterin berechtigt ist. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der Unterzeichner/die Unterzeichnerin als berechtigt, der/die an erster Stelle steht.

(4) Wahlvorschläge können als Einzelbewerbungen und als Listenbewerbungen eingereicht werden. Listenbewerbungen sind als solche kenntlich zu machen, indem nach der Bezeichnung des Wahlvorschlags sämtliche Bewerber/Bewerberinnen aufzuführen sind, die gemeinsam eine Liste bilden wollen.

(5) Listen können mit Zustimmung der auf ihnen verzeichneten Bewerber und Bewerberinnen miteinander verbunden werden. Verbundene Listen gelten bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste. Die auf die Listenverbindung entfallenen Mandate werden auf die beteiligten Listen im Verhältnis der jeweils erhaltenen Stimmen verteilt.

(6) Ein Bewerber/Eine Bewerberin kann nur in einem Wahlvorschlag genannt werden. Ist ein Bewerber/eine Bewerberin in mehreren Wahlvorschlägen genannt, so hat er/sie sich nach einer Aufforderung durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin bis zum Ablauf der Frist gemäß Absatz 11 für einen Wahlvorschlag zu entscheiden. Ist bis zum Ablauf dieser Frist eine solche Erklärung beim Wahlleiter/ bei der Wahlleiterin nicht eingegangen, wird der Bewerber/die Bewerberin in allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(7) Alle eingegangenen Wahlvorschläge werden auf ihre Zulässigkeit hin überprüft. Die Wahlvorschläge sind zuzulassen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 erfüllt sind.

(8) Werden bis zum Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 in einer Gruppe nicht mehr Bewerber/Bewerberinnen beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin vorgeschlagen, als Mandate zu vergeben sind, oder geht nur ein Wahlvorschlag ein, so verlängert die Wahlkommission die Frist zur Abgabe weiterer Wahlvorschläge um höchstens sieben Tage. Die Abgabefristverlängerung beschränkt sich auf die Mitgliedergruppen, bei denen die Voraussetzungen gemäß Satz 1 vorliegen.

(9) Nach Ablauf der Abgabefrist bzw. der verlängerten Abgabefrist sind die zugelassenen Wahlvorschläge zusammenzustellen und unverzüglich universitätsöffentlich bekannt zu machen.

(10) Über die Reihenfolge der Wahlvorschläge bei der Veröffentlichung und auf den Stimmzetteln entscheidet das Los.

(11) Ein Wähler/Eine Wählerin kann gegen einen Wahlvorschlag innerhalb von drei Tagen nach der Veröffentlichung schriftlich beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin Einspruch erheben. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch hat die Wahlkommission unverzüglich zu entscheiden.

§ 12

Technische Vorbereitung der Wahlen

(1) Aufgrund der Wahlvorschläge werden nach Gruppen gesondert Stimmzettel hergestellt. Auf den Stimmzetteln sind die für eine Gruppe maßgeblichen Wahlvorschläge in der nach § 11 Abs. 10 ermittelten Reihenfolge aufzuführen. Es ist eine ausreichende Menge Wahlumschläge sowie für die Briefwahl Wahlscheine und Briefwahlumschläge bereitzustellen.

(2) Die Zahl und Lage der Wahlräume ist so zu wählen, dass die Wahlberechtigten einen Wahlraum ohne größere Umstände erreichen können. Die Wahlräume müssen eine Urne enthalten und darüber hinaus so ausgestattet sein, dass die Kennzeichnung der Stimmzettel durch die Wahlberechtigten unter Wahrung des Wahlgeheimnisses erfolgen kann.

IV. Abschnitt

Wahlhandlung

§ 13

Wahlhandlung

(1) Jeder Wähler/Jede Wählerin kann in jedem Wahlraum seine/ihre Stimme abgeben, sofern nicht ein Wahlraum aufgrund seiner besonderen Lage für eine bestimmte Gruppe von Wählern und Wählerinnen vorbehalten ist. Dieser Umstand ist besonders bekannt zu machen.

(2) Jeder Wähler/Jede Wählerin hat bei jeder Wahl, bei der er/sie wahlberechtigt ist, eine Stimme, mit der er/sie bei Listenvorschlägen innerhalb der Liste einen Bewerber/eine Bewerberin bzw. einen Einzelbewerber/eine Einzelbewerberin und ggf. zugleich dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin wählt.

(3) Im Wahlraum erhält der Wähler/die Wählerin Stimmzettel und einen Wahlumschlag. Er/Sie hat durch ein Kreuz auf dem Stimmzettel die Wahl eindeutig sichtbar zu machen. Anschließend steckt er/sie den Stimmzettel in den Wahlumschlag. Nachdem der Wähler/die Wählerin den Wahlausweis vorgelegt hat und dieser durch Stempeln entwertet worden ist, wirft der Wähler/die Wählerin den Wahlumschlag in die Urne. Ein Wähler/Eine Wählerin hat sich über die Vorlage des Wahlausweises hinaus auszuweisen, wenn der Wahlhelfer/die Wahlhelferin, der/die die Stimmabgabe überwacht, dies verlangt.

(4) Während der Wahlhandlung müssen mindestens zwei Wahlhelfer/innen, die verschiedenen Gruppen angehören sollen, im Wahlraum anwesend sein. Bei einer Unterbrechung der Wahlhandlung sowie nach Schluss der Wahlhandlung sind die Wahlurnen unverzüglich so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses nicht möglich ist. Die versiegelten Urnen sowie die unbenutzten Wahlunterlagen sind sicher zu verwahren.

(5) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, in dem Beginn und Ende der Wahlhandlung sowie besondere Vorkommnisse vermerkt werden.

§ 14

Briefwahl

(1) Briefwahlunterlagen können bis zum letzten Werktag, 15.00 Uhr, vor dem ersten Wahltag persönlich beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin unter Vorlage des Wahlausweises abgeholt werden. Ein Antrag auf Zusendung der Briefwahlunterlagen ist spätestens eine Woche vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin unter Beifügung des Wahlausweises zu stellen.

(2) Bei Ausgabe oder Versendung der Briefwahlunterlagen ist der Wahlausweis durch Vermerk der Stimmabgabe zu entwerfen.

(3) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet seinen Stimmzettel entsprechend § 13 Abs. 3 und steckt ihn in den Wahlumschlag. Dieser ist zusammen mit dem Wahlschein, auf dem versichert wird, dass der Absender den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, in dem Wahlbriefumschlag an den Wahlleiter/die Wahlleiterin zu senden oder diesem zu übergeben.

(4) Der Wahlbrief muss am letzten Wahltag bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingegangen sein. Eingegangene Wahlbriefumschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin frühestens am ersten Wahltag im Wahlraum geöffnet, der eingelegte Wahlschein geprüft und der ungeöffnete Wahlumschlag sodann in die Wahlurne eingeworfen.

§ 15

Wahlergebnis

(1) Die Wahlkommission stellt unverzüglich nach Schluss der Wahlhandlung das Wahlergebnis fest. Zum Wahlergebnis gehören:

1. die Feststellung der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
2. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber/innen entfallenden gültigen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Feststellung der gewählten Bewerber/Bewerberinnen und gegebenenfalls deren Stellvertreter/innen,
5. die Reihenfolge der Nachrücker/Nachrückerinnen (§ 17),
6. die Wahlbeteiligung der einzelnen Gruppen.

(2) Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt zentral für alle Wahlräume in einem hierfür geeigneten Raum durch die Wahlhelfer/Wahlhelferinnen unter Aufsicht der Wahlkommission. Die Auszählung ist öffentlich. Die Einzelheiten regelt die Wahlkommission.

(3) Die Wahlkommission entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er Zusätze enthält,
3. auf ihm mehr als ein Bewerber/eine Bewerberin gekennzeichnet ist,
4. in einem Wahlumschlag mehr als ein ausgefüllter Stimmzettel der gleichen Art enthalten ist,
5. er als nicht im Auftrag der Wahlkommission hergestellt erkennbar ist,
6. er ganz durchgestrichen oder durchgerissen ist,
7. er den Willen des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

Ein abgegebener leerer Wahlumschlag gilt als ungültige Stimme. Wahlbriefe, die nach Schluss der Wahlhandlung beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingehen, werden mit einem Eingangsvermerk versehen zurückgewiesen. Die Stimmen der Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe gelten als nicht abgegeben.

(4) Unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlkommission ist dieses universitätsöffentlich bekannt zu machen. Die gewählten Bewerber/Bewerberinnen sind darüber hinaus direkt zu benachrichtigen.

(5) Ist das festgestellte Wahlergebnis fehlerhaft, so überprüft die Wahlkommission die Auszählergebnisse und die Mandatsverteilung und korrigiert das Wahlergebnis, ohne dass es einer Anfechtung und eines Wahlprüfungsverfahrens bedarf. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 16

Feststellung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Feststellung der gewählten Bewerber/Bewerberinnen erfolgt getrennt nach Gruppen nach Maßgabe des folgenden Verfahrens.

(2) Die zu vergebenden Mandate werden auf die Wahlvorschläge (Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen, Listen sowie Listenverbindungen) im Verhältnis der auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen verteilt. Hierzu werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmzahlen durch ungerade Zahlen in aufsteigender Reihenfolge beginnend mit der Zahl 1 geteilt.² Sodann werden die Mandate nach der wahlvorschlagsübergreifend absteigenden Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt. Werden dabei einem Wahlvorschlag ebenso viele oder mehr Mandate zugewiesen, als er Bewerber/Bewerberinnen enthält, so sind zunächst nur diese gewählt und der betreffende Wahlvorschlag scheidet aus dem weiteren Verteilungsverfahren aus. Über die Zuteilung des letzten Mandates entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin öffentlich zu ziehende Los.

(3) Die einer Listenverbindung nach Absatz 2 zugeteilten Mandate werden gemäß dem Verfahren aus Absatz 2 entsprechend den jeweiligen Stimmzahlen der beteiligten Listen zwischen diesen aufgeteilt.

(4) Die auf eine Liste entfallenden Mandate werden an die Bewerber/Bewerberinnen dieser Liste in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen vergeben. Bei gleicher Stimmzahl ist für die Reihenfolge das vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin öffentlich zu ziehende Los maßgebend.

(5) Liegen im Falle des § 11 Absatz 8 auch nach Ablauf der Nachfrist Wahlvorschläge mit insgesamt nicht mehr Bewerbern/Bewerberinnen als zu vergebende Mandate vor, erhält jede/r Bewerber/Bewerberin, der/die mindestens eine Stimme erhalten hat ein Mandat; Bewerber/Bewerberinnen, auf die keine Stimme entfallen ist, erhalten kein Mandat.

§ 17

Nachrückverfahren

(1) Ein gewählter Vertreter/Eine gewählte Vertreterin einer Gruppe scheidet aus dem Gremium aus, wenn er/sie

1. zurücktritt,
2. die Zugehörigkeit zu seiner/ihrer bisherigen Gruppe verliert oder
3. aus der Universität ausscheidet.

In diesem Fall rückt der/die nächste nicht gewählte Bewerber/Bewerberin aus derselben Gruppe nach:

1. Innerhalb einer Liste rückt der/die nicht gewählte Bewerber/Bewerberin mit der höchsten Stimmzahl nach.
2. Scheidet ein Mandatsträger/eine Mandatsträgerin, der/die als Einzelbewerber/Einzelbewerberin gewählt worden ist aus, oder ist eine betroffene Liste erschöpft, so wird das freigewordene Mandat dem Wahlvorschlag zugeteilt, auf den nach dem Verfahren gemäß § 16 Absatz 2 die nächste nicht mehr berücksichtigte Höchstzahl entfallen ist. § 16 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

² Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers

3. Nummer 2 gilt sinnmäßig innerhalb einer Listenverbindung, wenn ein beteiligter Wahlvorschlag nach Ausscheiden eines Mandatsträgers/einer Mandatsträgerin erschöpft ist.

(2) Tritt ein Mitglied aus dem Gremium zurück, so ist es an das Ende der Liste der Nachrücker/innen zu setzen, es sei denn, es erklärt seine Einordnung auf der Liste entsprechend seiner Stimmenzahl oder den endgültigen Verzicht auf einen Nachrücker/innenplatz.

§ 18

Stellvertreter / Stellvertreterinnen

(1) Sind bei der Wahl keine oder nicht genügend persönliche Stellvertreter/innen auf Grund entsprechender Wahlvorschläge gewählt worden, so gelten die nicht gewählten Bewerber/Bewerberinnen einer Liste, solange sie nicht als Mitglieder in das Gremium nachrücken, als Stellvertreter/Stellvertreterinnen der gewählten Mitglieder ohne persönliche/n Stellvertreter/Stellvertreterin in der Reihenfolge der Nachrückerliste.

(2) Der Sprecher/Die Sprecherin einer Liste kann für die Dauer einer Amtsperiode gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin eine von Absatz 1 abweichende Zuordnung der Stellvertreter/innen zu den gewählten Bewerbern/Bewerberinnen erklären. Sind nicht genügend Stellvertreter/Stellvertreterinnen vorhanden, so kann für mehrere Gremienmitglieder ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin genannt werden. Der Stellvertreter/Die Stellvertreterin kann in einer Sitzung jeweils nur ein Mitglied des Gremiums vertreten.

§ 19

Nachwahlen

(1) Werden von den Vertretern und Vertreterinnen einer Gruppe in einem Gremium entweder durch die Wahlen oder wegen des Ausscheidens von Mitgliedern nur noch weniger als die Hälfte der ihr zustehenden Mandate besetzt, kann auf Beschluss des Rektorats eine Nachwahl durchgeführt werden. Die Nachwahlen erfolgen im Hinblick auf die nicht besetzten Mandate und nur im Hinblick auf den Rest der Amtszeit.

(2) Für die zu besetzenden Mandate findet ein neues Wahlverfahren nach den §§ 9 bis 16 statt. Die Einzelheiten regelt die Wahlkommission, sie kann insbesondere die vorgesehenen Fristen verkürzen.

§ 20

Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind bis zur Beendigung der nächsten Wahl vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin unter Verschluss aufzubewahren.

V. Abschnitt

Wahlen zu den Leitungsgremien

§ 21

Wahlen zu den Leitungsgremien von anderen Organisationseinheiten

(1) Das Wahlrecht zu Leitungsgremien von anderen Organisationseinheiten haben deren Mitglieder. § 3 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Finden Wahlen zu Leitungsgremien von wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 92 BremHG sowie von anderen Organisationseinheiten durch eine Wahlhandlung gemäß § 13 statt, so sollen sie gleichzeitig mit den Wahlen zum Akademischen Senat und zu den Fachbereichsräten durchgeführt werden.

(3) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen gemäß Absatz 2 gelten die Regelungen der §§ 2 bis 20 entsprechend.

(4) Die Wahlkommission kann dem Wahlleiter/der Wahlleiterin die Vorbereitung und Durchführung einzelner dieser Wahlen übertragen.

(5) Für die Wahlen gemäß Absatz 2 können insbesondere die in den §§ 9 ff vorgesehenen Fristen verkürzt werden. Für die Wahlen mit einer kleinen Zahl von Wählerinnen und Wählern kann vorgesehen werden, dass ihre Durchführung ausschließlich als Briefwahl erfolgt.

§ 22

- gestrichen -

VI. Abschnitt

Wahlen in Gremien / Wahl des Akademischen Senats

§ 23

Wahlen in Gremien

(1) Auf die in den Gremien der Universität durchzuführenden Wahlen sind, soweit sich aus dem folgenden nicht etwas anderes ergibt, die vorstehenden Regelungen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Aufgaben der Wahlkommission (§ 6) werden vom Vorstand des Gremiums wahrgenommen. Der Vorstand setzt den Wahltermin und die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen fest. Hat das Gremium lediglich eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden oder besteht der Vorstand nur aus einer Person, so beschließt über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl das Gremium auf Vorschlag der/des Vorsitzenden.

(3) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin (§ 7) wirkt bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen im Akademischen Senat mit. Die Vorstände der übrigen Gremien sind bei den Wahlen vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin zu beraten.

(4) Liegen nach Ablauf einer Nachfrist zur Abgabe von Wahlvorschlägen (§ 11 Abs. 8) Wahlvorschläge mit insgesamt genau soviel oder weniger Bewerbern und Bewerberinnen vor, als Mandate zu vergeben sind, so kann das Gremium, sofern sich kein Widerspruch erhebt, in Abweichung von § 1 durch Akklamation wählen.

(5) Die Regelung in § 19 über die Durchführung von Nachwahlen gilt entsprechend für die in Gremien durchzuführenden Wahlen mit der Maßgabe, dass über die Durchführung der Nachwahl das für die Durchführung der Wahl zuständige Gremium beschließt.

(6) Ist ein Mitglied eines Gremiums am weiteren Verbleib in einer Sitzung, in der eine Wahl durchgeführt werden soll, verhindert, so kann es seine Stimme vor der eigentlichen Wahlhandlung beim Vorsitzenden bei der Vorsitzenden des Gremiums abgeben, wenn

1. die Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge abgelaufen ist und eine Verlängerung nicht erfolgt,
2. die Wahlvorschläge den Mitgliedern des Gremiums bekanntgegeben worden sind und
3. das Gremium mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen diesem Verfahren zugestimmt hat.

Eine Wahl durch Akklamation gemäß Absatz 4 ist bei diesem Verfahren ausgeschlossen.

§ 24

Wahl des Akademischen Senats

Die nach § 80 Abs. 2 Satz 2 BremHG dem Akademischen Senat angehörenden Vertreter/Vertreterinnen der Dekane und Dekaninnen werden von der zu diesem Tagesordnungspunkt eingeladenen Versammlung der Dekane und Dekaninnen aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. § 21 gilt entsprechend. Scheidet ein Dekan/eine Dekanin aus dem Amt aus, verliert er/sie das Mandat im Akademischen Senat.

§ 25

Wahl von Vorständen und Vorsitzenden

(1) Sieht die Geschäftsordnung eines Gremiums einen aus Vertreterinnen/Vertretern verschiedener Gruppen besetzten Vorstand vor, so erfolgt die Wahl der Vorstandsmitglieder getrennt nach Gruppen.

(2) Die Wahl von Vorsitzenden eines Gremiums erfolgt abweichend von § 2 Abs. 1 nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Die Wahl der Dekanin/des Dekans und der Stellvertreter und Stellvertreterinnen nach Maßgabe des § 89 Abs. 1 BremHG bedarf außer der Mehrheit des Fachbereichsrats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen. Kommt danach eine Wahl auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung in der nächsten Sitzung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen.

VI. a Abschnitt

Wahl des Rektors / Wahl der Rektorin

§ 25 a

Wahl des Rektors / Wahl der Rektorin

(1) Das Verfahren der Wahl des Rektors/der Rektorin besteht aus

1. Vorauswahl der Bewerber/Bewerberinnen / Aufstellung des Wahlvorschlags,
2. hochschulöffentlichen Befragung und Aussprache im Akademischen Senat,
3. Wahl im Akademischen Senat.

(2) Der Akademische Senat setzt zur Aufstellung des Wahlvorschlags eine Findungskommission ein, in der die Vertreter/Vertreterinnen der jeweiligen Statusgruppe entsprechend dem Besetzungsschlüssel des Akademischen Senats vertreten sind. In der Vorauswahl wird i.d.R. auf der Basis von Bewerbungsunterlagen die Qualifikation der Bewerber/Bewerberinnen überprüft und entschieden, welche Bewerber/Bewerberinnen in das weitere Verfahren einzubeziehen sind. Der Wahlvorschlag soll in der Regel drei Personen umfassen. Die Findungskommission tagt nicht öffentlich.

(3) Die vorausgewählten Bewerber/Bewerberinnen sind einzeln im Akademischen Senat universitätsöffentlich anzuhören. Die Mitglieder der Universität haben Fragerecht. Nach der Befragung findet eine universitätsöffentliche Aussprache im Akademischen Senat statt.

(4) Erhält bei der anschließenden Wahl im Akademischen Senat keine/r der vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit der höchsten Stimmzahl statt. Erhält im zweiten Wahlgang keine/r der Bewerber/Bewerberinnen die erforderliche Mehrheit, findet in der nächsten Sitzung des Akademischen Senats ein dritter Wahlgang zwischen den beiden verbliebenen Bewerbern/Bewerberinnen statt. Erhält auch im dritten Wahlgang keine/r der Bewerber/Bewerberinnen die erforderliche Mehrheit, entscheidet der Akademische Senat darüber, ob ein weiterer Wahlgang durchgeführt wird oder das Verfahren abgebrochen wird. Wird auch in einem weiteren Wahlgang kein Ergebnis erzielt, gilt das Verfahren als abgebrochen.

VII. Abschnitt

Wahlprüfung

§ 26

Wahlprüfungskommission

(1) Rechtzeitig vor Ende der Wahlperiode bildet der Akademische Senat eine Wahlprüfungskommission. Die Wahlprüfungskommission besteht aus einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin, einem/einer Studierenden sowie einem/einer Mitarbeiter/Mitarbeiterin aus Technik und Verwaltung oder einem/einer wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterin, die von den Vertretern/Vertreterinnen ihrer Gruppe im Akademischen Senat gewählt werden, wobei die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen aus Technik und Verwaltung und die wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen eine Gruppe bilden. Mitglieder der Wahlkommission können der Wahlprüfungskommission nicht angehören.

(2) Die Wahlprüfungskommission ist zuständig für die Durchführung von Wahlprüfungsverfahren in Bezug auf alle in der Universität durchgeführten Wahlen.

(3) Die Wahlprüfungskommission bestimmt je eines ihrer Mitglieder zum/zur Vorsitzenden und zum Protokollführer/zur Protokollführerin. Die Wahlprüfungskommission ist nur bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder beschlussfähig.

§ 27

Wahlanfechtung

(1) Die Wahlkommission und jede/r Wahlberechtigte im Hinblick auf das Wahlergebnis der Gruppe, in der er/sie aktiv wahlberechtigt ist, können binnen einer Frist von drei Werktagen, gerechnet vom Tag nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass das Wahlergebnis durch die Verletzung des Wahlrechts beeinflusst worden ist.

(2) Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin einzulegen und zu begründen. Die Begründung muss enthalten

1. inwieweit die Wahl angefochten wird und
2. soweit sich die Anfechtung auf die Verletzung von Vorschriften in Bezug auf das Verfahren stützt, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

(3) Der Einspruch ist als unzulässig zu verwerfen, wenn er nicht in der gemäß Absatz 1 und 2 vorgesehenen Frist und Form eingelegt und begründet ist. Unzulässig ist auch eine Wahlanfechtung aus Gründen, gegen die ein Einspruch nach § 10 Abs. 3 oder § 11 Abs. 11 möglich war.

(4) Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren oder die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinträchtigt werden konnte.

§ 28

Verfahren

(1) Über den Einspruch entscheidet die Wahlprüfungskommission. Sie prüft, ob der Einspruch zulässig und begründet ist. Hierzu kann sie zur Klärung des Sachverhalts Ermittlungen anstellen, insbesondere die Wahlunterlagen einsehen und überprüfen und Beteiligte anhören. Die ermittelten Tatsachen und gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Ist der Einspruch zulässig und begründet, so erklärt die Wahlprüfungskommission die Wahl für ungültig und ordnet eine Wiederholung der Wahl an. Wird festgestellt, dass sich der Verstoß lediglich auf das Wahlergebnis einer Gruppe ausgewirkt hat, so wird nur insoweit die Wahl für ungültig erklärt und eine Wahlwiederholung angeordnet. Nachwahlen einzelner Kandidaten/Kandidatinnen finden nicht statt. Stellt sich heraus, dass lediglich das festgestellte Wahlergebnis fehlerhaft ist, so verweist die Wahlprüfungskommission den Einspruch an die Wahlkommission; diese stellt das endgültige Ergebnis fest.

(3) Die Ungültigkeitserklärung bzw. die korrigierte Feststellung des Wahlergebnisses ist mit einer Begründung von der Wahlprüfungskommission bzw. der Wahlkommission durch Aushang an den Stellen für amtliche Wahlmitteilungen bekannt zu machen und den Betroffenen mitzuteilen.

(4) Die Wahlprüfungskommission teilt der Person, die den Einspruch erhoben hat, ihre Entscheidung durch einen begründeten Bescheid mit.

(5) Der Einspruch (§ 27 Abs. 1) hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Wahlprüfungskommission ordnet diese wegen offensichtlicher Begründetheit des Einspruchs und zu erwartender Wahlwiederholung an.

VIII. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmung

§ 29

Übergangs- und Schlussbestimmungen³

Auf Grund der Genehmigung der Änderungsordnung vom 27.02.2019 durch den Rektor ist die Wahlordnung in dieser Fassung seit dem 06. März 2019 in Kraft.

³ Die Übergangsregelung betraf die frühere Fassung der WahlO und ist gegenstandslos geworden.